17. Zweifelsfragen, Ausnahmen

17.1

In Zweifelsfragen bei Auslegung und Anwendung dieser Richtlinien entscheidet die Staatskanzlei.

17.2

[1]Die Staatskanzlei kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinien zulassen. [2]Der Auswahlausschuss kann in besonderen Fällen Ausnahmen von Nr. 4 dieser Richtlinie beschließen. [3]Der Beschluss erfolgt durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.